

30.01.2014

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

den Gesellschaftern der

OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

Präambel

Die Unterzeichnenden – der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen - sind die sämtlichen Gesellschafter der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH mit Sitz in Gummersbach.

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Kraftomnibussen. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisung beauftragt der Oberbergische Kreis die Gesellschaft mit der Einrichtung und dem Betrieb des Omnibus-Linienverkehrs im Kreisgebiet sowie mit Schülerspezialverkehren, die kreisangehörigen Kommunen beauftragen die Gesellschaft mit Schülerverkehren auf ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Gesellschafter, was folgt:

1. Für die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter gelten die unter den Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Konditionen, die dieser Vereinbarung als Anlage beiliegen.

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Konditionen kann nur einvernehmlich durch alle Gesellschafter erfolgen. Innerhalb des Rahmens dieser Konditionen kann jeder Gesellschafter die weiteren Bedingungen des Auftrags mit der Gesellschaft frei verhandeln.

2. Über die Beauftragung der Gesellschaft mit Personenbeförderungsleistungen entscheidet jeweils der beauftragende Gesellschafter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrsleistungen fallen, allein und trägt damit auch die nicht gedeckten Kosten.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, in allen Angelegenheiten, die die Erbringung von Verkehrsleistungen von der Gesellschaft an einen der Gesellschafter betreffen, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung stets in gleicher Weise auszuüben wie der beauftragende Gesellschafter und keine Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die die Rechte eines Mitgesellschafters zur Einflussnahme auf die Beauftragung der Gesellschaft mit Verkehrsleistungen beeinträchtigen.

Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter für die an ihn zu erbringenden Verkehrsleistungen Bedingungen fordert, die von den in der Anlage festgelegten Konditionen abweichen.

4. Änderungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Gesellschafter werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Zumutbaren an allen Änderungen mitwirken, die zur Erfüllung der vergaberechtlichen Voraussetzungen an die Inhouse-Vergabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bzw. der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Regelungen erforderlich werden.

Gummersbach, den

.....
(Oberbergischer Kreis)

.....
(Stadt Gummersbach)

.....
(Stadt Bergneustadt)

.....
(Stadt Wiehl)

.....
(Stadt Waldbröl)

.....
(Stadt Wipperfürth)

.....
(Gemeinde Reichshof)

.....
(Gemeinde Engelskirchen)

.....
(Gemeinde Marienheide)

.....
(Gemeinde Morsbach)

.....
(Gemeinde Nümbrecht)

Anlage 1
zur Gesellschaftervereinbarung vom

I. Öffentlicher Linienverkehr

Die Fahrleistungen im öffentlichen Linienverkehr erbringt die OVAG auf der Basis gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Der Oberbergische Kreis beauftragt die OVAG als internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und schließt hierüber eine Vereinbarung mit der OVAG ab. In dieser werden die Vorgaben für die Leistungserstellung festgehalten und die finanzielle Ausgleichspflicht des Oberbergischen Kreises für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geregelt. Der Ausgleichsbetrag ermittelt sich aus der Differenz der Aufwendungen aus der Sparte „Linienverkehr“ gegenüber den Erträgen aus der Sparte „Linienverkehr“. Basis für die Sparten-/Trennungsrechnung bilden die EU-rechtlichen Vorgaben.

II. Freigestellter Schülerverkehr

Für die Auftragsgrundlage gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen, der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkinder besonders eingesetzt werden.

Die zu befahrenden Strecken, die Beförderungszeiten und die Fahrzeugkapazitäten werden zwischen der OVAG und dem Auftraggeber (Gesellschafter) gemeinsam festgelegt.

Zum Einsatz kommen ausschließlich geschulte Mitarbeiter und sicherheitstechnisch einwandfreie Fahrzeuge. Der OVAG wird gestattet, zur Auftragsumsetzung auch Subunternehmer einzusetzen.

Der Auftrag wird in einem Vertrag festgehalten, in dessen Rahmen Detailregelungen getroffen werden können. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten grundsätzlich 6 Monate. Die Gesamtlaufzeit ist auf 10 Jahre beschränkt.

Die Preiskalkulation basiert auf den Selbstkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zur Vereinfachung der weiteren Abrechnung in den Folgejahren wird der Vertragspreis über eine Preisgleitklausel fortgeschrieben.

Die Einzelregelungen finden sich in den nachfolgenden Basisverträgen wieder.

a) Beförderung Schüler

Zwischen

der Stadt/Gemeinde
nachstehend „Schulträger“ genannt - einerseits

sowie

der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
nachstehend „Verkehrsträger“ genannt – andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Beförderung**

- 1.1 Der Verkehrsträger befördert die Schüler im Schulbusverkehr im Bereich der Stadt/Gemeinde
- 1.2 Soweit die Beförderung der Schüler nicht im Rahmen des dem Verkehrsträger genehmigten Linienverkehrs gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) abgewickelt wird, richtet der Verkehrsträger Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung (FO) zum PBefG ein.
- 1.3 Richtet der Verkehrsträger Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung zum PBefG ein, ergeben sich die Streckenführung, die Lage und Bezeichnung der Haltestellen sowie die für diese Haltestellen geltenden Abfahrts- und Ankunftszeiten aus denen mit dem Schulträger abgestimmten Beförderungsplänen. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 1.4 Der Verkehrsträger wird Abweichungen von der Streckenführung und vom Fahrplan während des laufenden Schuljahres zustimmen, wenn ihm dieses nach den Umständen zuzumuten ist.
- 1.5 Änderungen im Schulbetrieb (z.B. freie Tage) werden dem Verkehrsträger von den Schulen bzw. vom Schulträger rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.6 Dem Verkehrsträger wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fahrten an geeignete private Omnibusunternehmen zu vermieten. Die §§ 2 und 3 gelten für diese entsprechend.

**§ 2
Fahrzeuge**

- 2.1 Zur Beförderung der in § 1 festgelegten Leistungen, werden folgende Fahrzeugtypen eingesetzt:
 - 1)
 - 2)
- 2.2 Es werden nur Fahrzeuge eingesetzt, für die eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erteilt wurde. Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die eingesetzten Fahrzeuge stets in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand zu halten. Sie müssen den Bestimmungen der StVZO und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Der Anforderungskatalog für Schulbusse gemäß StVZO und BOKraft, der als Anlage beiliegt, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 2.3 Der Verkehrsträger ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen technischen Überwachungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.

**§ 3
Fahrer/innen**

- 3.1 Der Verkehrsträger setzt nur Fahrer/innen ein, die im Besitz eines des dem eingesetzten Fahrzeugs entsprechenden Führerscheins und der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind.

- 3.2 Der Verkehrsträger darf Fahrer/innen nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.
- 3.3 Der Verkehrsträger hat die Fahrer/innen zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülern, insbesondere bei behinderten Schülern, ergeben, hinzuweisen. Das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, die bei der Beförderung von Schülern eingesetzt werden (siehe Anlage), ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 4

Haftung und Versicherung

Die Haftung des Verkehrsträgers richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen. Der Verkehrsträger ist verpflichtet, den Schulträger von allen Ansprüchen freizustellen, die von Schülern oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden.

§ 5

Vergütung

- 5.1 Das Gesamtentgelt wird auf der Grundlage der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung festgesetzt und beträgt pro Schuljahr € zuzügl. 7 % MwSt.
- 5.2 Das Entgelt für die Beförderung wird dem Schulträger in 11 Raten in Rechnung gestellt. Der Schulträger wird den Rechnungsbetrag zum 15. Des laufenden Monats überweisen.

§ 6

Vergütungsanpassung

- 6.1 Sofern sich die für die Leistungserstellung relevanten Kosten gegenüber der letzten Preisvereinbarung (kumuliert) um mehr als 2 % verändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gesamtentgeltes. Die Fortschreibung ergibt sich aus der Veränderung der durchschnittlichen spezifischen Hauptkostengröße:
- a) Personalkosten, einschließlich der Personalnebenkosten, auf der Grundlage des Tarifvertrages
 - b) Energiekosten je 100 Ltr. Treibstoff für gewerbliche Verbraucher lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Nr. 175/1920260052) von zwölf aufeinander folgenden Monaten,
 - c) Reparatur und Inspektionen lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Kraftfahrer-Preisindex Reparatur und Inspektionen) von zwölf aufeinander folgenden Monaten.
- Die Veränderungsdaten der unter a) genannten Kosten werden mit, die unter b) genannten Kosten mit und die unter c) genannten Kosten mit gewichtet.
- 6.2 Bei Änderungen der Betriebsleistungen auch im Laufe eines Schuljahres bleibt eine entsprechende Angleichung der Vergütungssätze im gegenseitigen Benehmen vorbehalten, d.h., bei Mehr- oder Minderleistungen werden die jeweils tatsächlichen anfallenden Kosten über die monatliche Rechnung berechnet bzw. gutgeschrieben.

**§ 7
Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird ab dem abgeschlossen. Sie gilt für ... Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres durch den Schulträger oder den Verkehrsträger gekündigt wird. Die Verlängerung der Laufzeit ist beschränkt auf eine Gesamtlaufzeit von 10 Jahren. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigung und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 8
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Gummersbach, den

(Schulträger)

(Verkehrsträger)

b) Beförderung von Förderschülern/innen

Zwischen

dem
nachstehend "Schulträger" genannt - einerseits

sowie

der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
nachstehend "Verkehrsträger" genannt – andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Beförderung**

- 1.1 Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die Beförderung von Förderschülerinnen und -schülern der für den Schulträger durchzuführen sowie die Abhol- und Rückfahrzeiten der Schülerinnen und Schüler den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- 1.2 Der Verkehrsträger ist berechtigt, die Beförderung auch durch Subunternehmer nach diesen Bedingungen durchführen zu lassen. Der Verkehrsträger bleibt jedoch dem Schulträger gegenüber allein verantwortlich.

- 1.3 Die Fahrten werden nach einem von dem Verkehrsträger festgesetzten Fahrplan durchgeführt. Der Fahrplan sowie Änderungen sind dem Schulträger zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 1.4 Beide Seiten verpflichten sich, Änderungen des Fahrplanes, der Einsatzzeit, Anzahl der Schüler oder Ausfall von Schultagen miteinander abzustimmen. Eigenmächtige Änderungen durch den Verkehrsträger sind nicht zulässig.
- 1.5 Dem Schulträger sind besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Sitzplätze und Begleitung

- 2.1 Es ist sicherzustellen, dass jede beförderte Person über einen vorschriftsmäßigen Sitzplatz mit geeignetem Anschnallgurt verfügt.
- 2.2 Bei Fahrzeugen mit mehr als 5 Sitzplätzen hat der Verkehrsträger eine geeignete Begleitperson zu stellen (nicht für die Schule für Sprachbehinderte).
- 2.3 Es ist Aufgabe der Begleitperson, den Schülerinnen und Schülern beim Ein- und Ausstieg behilflich zu sein und sie während der Fahrt zu beaufsichtigen und zu betreuen.

§ 3 Fahrzeuge

- 3.1 Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die im Behindertenverkehr eingesetzten Fahrzeuge stets in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand zu halten. Sie müssen den Bestimmungen der StVZO und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Der Anforderungskatalog für Schulbusse gemäß StVZO und BOKraft, der als Anlage beiliegt, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 3.2 Der Verkehrsträger ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen technischen Überwachungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
- 3.3 Der Verkehrsträger hat nachzuweisen, dass er für die eingesetzten Fahrzeuge eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.
- 3.4 Werden bei Untersuchungen, bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch den Schulträger Mängel am Kraftfahrzeug festgestellt, hat der Verkehrsträger diese unverzüglich zu beseitigen bzw. ein anderes Fahrzeug einzusetzen.
- 3.5 Der Schulträger ist berechtigt, die Verkehrsdurchführung, einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Fahrzeuge, in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.6 Bei Ausfall der Fahrzeuge hat der Verkehrsträger für Ersatzfahrzeuge zu sorgen. Die Punkte 3.1 bis 3.5 gelten hierfür entsprechend.

§ 4 Fahrer/innen

- 4.1 Der Verkehrsträger setzt im Förderschulverkehr nur Fahrer/innen ein, die im Besitz eines des dem eingesetzten Fahrzeugs entsprechenden Führerscheins und einer Erlaubnis zur Fahrbeförderung sind sowie ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis vorweisen.
- 4.2 Der Verkehrsträger darf Fahrer/innen nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.
- 4.3 Der Verkehrsträger hat die Fahrer/innen zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere bei behinderten Schülerinnen und Schülern, ergeben, hinzuweisen. Das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, die bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden (siehe Anlage), ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5 Einsatzsicherung

Der Verkehrsträger hat für eine ständige Einsatzsicherung von Fahrzeugen, Fahrpersonal und Begleitpersonen zu sorgen.

§ 6 Haftpflcht

Fahrzeughalter im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist der Verkehrsträger. Er hat den Schulträger von allen Ansprüchen freizustellen, die von Fahrgästen oder Dritten aus dem Beförderungsvertrag oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Beförderungskosten werden auf der Grundlage eines Tagespreises je Beförderungstag abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.
- 7.2 Bei wesentlichen Änderungen des der Kalkulation zugrundeliegenden Preisgefüges (Sach- und Lohnkosten) kann eine angemessene Preisanpassung vereinbart werden. Die Fortschreibung ergibt sich aus der Veränderung der durchschnittlichen spezifischen Hauptkostengröße:
 - a) Personalkosten, einschließlich der Personalnebenkosten, auf der Grundlage des Tarifvertrages
 - b) Energiekosten je 100 Ltr. Treibstoff für gewerbliche Verbraucher lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Nr. 175/1920260052) von zwölf aufeinander folgenden Monaten,
 - c) Reparatur und Inspektionen lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Kraftfahrer-Preisindex Reparatur und Inspektionen) von zwölf aufeinander folgenden Monaten.

Die Veränderungsdaten der unter a) genannten Kosten werden mit, die unter b) genannten Kosten mit und die unter c) genannten Kosten mit gewichtet.

§ 8

Preisgestaltung bei Leistungsänderungen

- 8.1 Der Tagespreis ist kalkuliert auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Fahrzeugen verschiedener Größe mit einer bestimmten durchschnittlichen Laufleistung. Der Zu- und Abgang sowie der Umzug von Schülerinnen und Schülern hat nur dann Auswirkungen auf den Tagespreis, wenn sich Anzahl und/oder Größe der Fahrzeuge oder die Einsatzzeit um mehr als 10 Minuten je Fahrt oder die Besetzt-Km um mehr als 10 Km je Fahrt ändern. Wird eine solche Änderung erforderlich, ist dies nachzuweisen. Der Tagespreis erhöht oder vermindert sich dann
- bei Änderung der Anzahl der Fahrzeuge um die in Abs. 2 genannten Beträge,
 - bei Ersatz eines Fahrzeuges durch eines anderer Größe um die Differenz zwischen den entsprechenden Beträgen,
 - bei Änderung der Einsatzzeit um mehr als 10 Min. je Fahrt oder der Besetzt-Km um mehr als 10 Km je Fahrt um einen zu vereinbarenden angemessenen Betrag.
- 8.2 Der Tagespreis für Hin- und Rückfahrt beträgt einschließlich der gesetzlichen MwSt. für

PKW	bis 5 Plätze €
PKW	über 5 Plätze €
PKW	9-Sitzer €
Bus	bis 15 Sitze €
Bus	bis 22 Sitze €
Bus	mehr als 22 Sitze €
Busbegleitung	je Person €

Findet täglich nur die Hin- oder Rückfahrt statt, gilt die Hälfte der vorgenannten Preise.

§ 9

Laufzeit

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie gilt zunächst für ... Schuljahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, soweit sie nicht bis zum 31.08. des laufenden Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Schuljahres gekündigt wird. Die Verlängerung der Laufzeit ist beschränkt auf eine Gesamtlaufzeit von 10 Jahren.
- 9.2 Die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Schuljahr im Sinne der Ziff. 9.1. dieses Vertrages wird dem Verkehrsträger eingeräumt, sofern Schüler im erforderlichen Umfang zu befördern sind.
- Die Festsetzung des Entgeltes und Einsatzplanes erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres.
- 9.3 Eine ordentliche Kündigung ist beiden Vertragsparteien bis zum 31.08. eines Jahres zum Schuljahresende des darauf folgenden Jahres (31.07.) möglich.
- 9.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 9.5 Kommt der Verkehrsträger seiner Vertragspflicht schuldhaft nicht nach, so ist der Schulträger, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund, berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Verkehrsträgers durchzuführen.
- 9.6 Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 10
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Gummersbach, den

(Schulträger)

(Verkehrsträger)

Der Vorstand der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) - nachstehend „AG“ genannt - erstattet hiermit über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – nachstehend „GmbH“ genannt - gemäß § 192 Umwandlungsgesetz (UmwG) den nachstehenden Bericht.

Folgende Anlagen sind dem Bericht beigelegt:

- Anlage 1: Umwandlungsbeschluss
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- Anlage 3: Gesellschaftervereinbarung

1. Gegenwärtige Situation der Gesellschaft

Die OVAG betreibt im Oberbergischen Kreis den öffentlichen Linienverkehr und führt zahlreiche freigestellte Schülerverkehre für die Kommunen durch. Der Gesamtumsatz von rund 20 Mio. Euro jährlich setzt sich aus den Einnahmen beider Verkehrssparten zusammen. Aus der Kombination der beiden Verkehrssparten erzielt die OVAG wichtige Synergievorteile, die den Eigentümern zu Gute kommen.

2. Gründe des Formwechsels

Der Formwechsel von der Aktiengesellschaft zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt aus vergaberechtlichen Gründen. Dadurch sollen die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden, um die Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung an eine ausschreibungsfreie sog. „Inhouse-Vergabe“ zu erfüllen und damit auch künftig die Aufträge für Verkehrsdienste im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Schülerverkehre von den Gesellschaftern an die Gesellschaft erteilen zu können, ohne zuvor eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu müssen. Voraussetzung für eine solche direkte Vergabe ist gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, dass die vergebende Behörde über den Beauftragten eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt.

Dem vergaberechtlichen Kontrollierfordernis steht die derzeitige Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft entgegen, da bei der Aktiengesellschaft Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich unabhängig und keinen Weisungen der Gesellschafter unterworfen sind. Anders ist dies bei der GmbH, bei der den Gesellschaftern ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in allen Belangen der Gesellschaft zusteht.

Um auch in Zukunft eine vergabefreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter – den Oberbergischen Kreis und die kreisangehörigen Kommunen - zu gewährleisten und für alle Gesellschafter die wirtschaftlichen Vorteile aus den Synergieeffekten, die aus der Beauftragung im gegenwärtigen Umfang erwachsen, sicherzustellen, soll die Gesellschaft von einer AG in eine GmbH umgewandelt werden.

Der Formwechsel stellt nach Auffassung des Vorstands die zweckmäßigste Vorgehensweise dar, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH überzuleiten, da hier nur die Rechtsform geändert wird, der rechtliche Bestand der Gesellschaft im Übrigen mit allen Vermögensgegenständen und Rechtsbeziehungen dagegen unverändert bleibt. Alternativ käme nur die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf eine separat gegründete GmbH als neuen Rechtsträger in Betracht. Hierzu wäre aber eine Überleitung aller Aktiva und Passiva sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlich, was mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden ist.

Daher ist beabsichtigt, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung am 13. Mai 2014 über den Umwandlungsbeschluss gemäß beiliegendem Entwurf abstimmen.

3. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht nach dem Formwechsel in der Rechtsform der GmbH fort. Die rechtliche Identität der Gesellschaft und ihr Charakter als Kapitalgesellschaft bleiben erhalten.

Die Firma der Gesellschaft muss an den Formwechsel angepasst werden, da der Rechtsformzusatz als Aktiengesellschaft nach der Umwandlung nicht mehr geführt werden darf. Es ist beabsichtigt, die Firma der Gesellschaft zu ändern in: OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH. Durch die Beibehaltung des Firmenbegriffs „OVAG“ soll im Außenauftritt der Gesellschaft gegenüber Kunden und Geschäftspartnern für größtmögliche Kontinuität gesorgt werden.

Das Grundkapital der AG wird im bisherigen Nennwert von 4.704.000,00 € zum Stammkapital der GmbH.

An die Stelle des Vorstands der AG tritt der bzw. treten die Geschäftsführer der GmbH. Es ist beabsichtigt, den derzeitigen Vorstand der AG, Herrn Karl Heinz Schütz, zum Geschäftsführer der GmbH zu bestellen und so für personelle Kontinuität zu sorgen.

Der Aufsichtsrat könnte mit dem Formwechsel in eine GmbH ersatzlos entfallen. Auch diesbezüglich ist zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität nach der Umwandlung beabsichtigt, den Aufsichtsrat als fakultativen Aufsichtsrat mit unveränderter Mitgliederstärke und einem Entsendungsrecht für die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen sowie der Entsendung von fünf Arbeitnehmervertretern beizubehalten. Auch die Aufgaben des Aufsichtsrats, nämlich die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die vorherige Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge entsprechend dem bisher in § 11 der Satzung enthaltenen Katalog, bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Abweichungen können Sie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der GmbH, der dem beigefügten Umwandlungsbeschluss als Anlage beiliegt, entnehmen.

In bilanzieller und steuerrechtlicher Hinsicht ergeben sich aufgrund des Formwechsels keine Folgen. Wegen der Rechtsträgeridentität findet - anders als bei

anderen umwandlungsrechtlichen Vorgängen - keine Rechtsnachfolge statt. Viel mehr verbleiben alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unverändert bei der Gesellschaft, die lediglich ihre Rechtsform ändert. Der Formwechsel löst somit keine bilanziellen Veränderungen aus. Auch die Besteuerung der Gesellschaft bleibt unverändert, da GmbH und AG steuerlich gleich behandelt werden. Die Steuergesetze unterscheiden insoweit nicht zwischen der Rechtsform der AG und derjenigen der GmbH.

4. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschafter

Die Aktien der Gesellschafter werden durch den Formwechsel zu Geschäftsanteilen an der GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse bleiben unverändert. Das Grundkapital der AG in Höhe von 4.704.000,00 € wird in unveränderter Höhe zum Stammkapital der GmbH. An diesem sind die Gesellschafter künftig mit insgesamt 5.880 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 800,00 € beteiligt.

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind bei der Umwandlung von einer AG in eine GmbH keine besonderen Gründungsvorschriften zu beachten. Den Gesellschaftern entstehen aus dem Formwechsel in eine GmbH keine weiteren Kapitalaufbringungspflichten. Auch im Übrigen ist für die Gesellschafter mit dem Formwechsel keine zusätzliche Haftung verbunden.

Sollten an den Aktien Rechte Dritter bestehen, setzen sich diese an den an ihre Stelle tretenden Geschäftsanteilen der GmbH fort.

Hinsichtlich der Bilanzierung der Beteiligung und der steuerlichen Behandlung der Gesellschafter führt der Formwechsel von der AG in die GmbH führt zu keinerlei Änderungen.

Ein bedeutsamer Unterschied der künftigen Rechtsform als GmbH gegenüber der bisherigen Rechtsform als AG liegt in der stärkeren Rolle der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung der GmbH hat ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und kann in originärer Kompetenz alle Entscheidungen der Gesellschaft, insbesondere alle Fragen der Geschäftsführung, aber auch Bereiche, die der Zuständigkeit des Aufsichtsrats zugewiesen sind, an sich ziehen. Zu beachten ist, dass das Stimmrecht eines Gesellschafters der GmbH, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile, stets und zwingend nur einheitlich ausgeübt werden kann.

5. Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft

Wegen der fortbestehenden Identität des Rechtsträgers - lediglich die Rechtsform ändert sich - hat der Formwechsel keine Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Ihre Arbeits- und Anstellungsverträge sowie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern und der Gesellschaft bestehen unverändert fort. Insbesondere stellt der Formwechsel keinen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB dar. Auch der Betriebsrat besteht unverändert fort. Die Arbeitnehmer können auch nach der Umwandlung weiterhin fünf Aufsichtsratsmitglieder in den insgesamt aus 15 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der als fakultativer Aufsichtsrat der GmbH fortgeführt wird, entsenden.

6. Auswirkungen für Dritte

Alle Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu Dritten bleiben unverändert bestehen.

7. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.

Mit dem Umwandlungsbeschluss entscheidet die Hauptversammlung der AG über den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH. Der in Anlage beiliegende Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wiederholt noch einmal alle Regelungen und Folgen des Formwechsels, die vorstehend in diesem Bericht schon erläutert wurden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass keinem Gesellschafter im Zuge des Formwechsels irgendwelche Sonderrechte oder Vorzüge gewährt werden, so dass keiner der Gesellschafter im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftern besondere Vorteile aus der Umwandlung zieht. Jeder Gesellschafter kann in der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsbeschluss entscheidet, Widerspruch zur Niederschrift erklären. In diesem Falle scheidet der Gesellschafter gegen Zahlung einer Barabfindung aus der Gesellschaft aus.

Über den Umwandlungsbeschluss wird sodann abgestimmt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses wird auch der neue Gesellschaftsvertrag der GmbH festgestellt, dessen Entwurf dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beiliegt. Zur Regelung von vergaberechtlichen Anforderungen ist desweiteren eine Gesellschaftervereinbarung zu beschließen, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

8. Ablauf des Formwechsels

Dem Betriebsrat wird spätestens bis 11. April 2014 der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zugeleitet.

Mit Bekanntmachung spätestens am 11. April 2014 wird eine Hauptversammlung einberufen, deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Formwechsel und die Bestellung des Geschäftsführers der neuen GmbH vorsieht.

Dieser Umwandlungsbericht wird jedem Aktionär mit der Einladung übersandt und liegt ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf die Übersendung eines Abfindungsangebotes nach § 207 UmwG sollen die Aktionäre verzichten (siehe Ziffer 9).

In der Hauptversammlung wird der Beschluss über den Formwechsel in eine GmbH in notarielle beurkundeter Form gefasst und ein Geschäftsführer bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Zur Absicherung der vergaberechtlichen Anforderungen an die Kontrollausübung der Gesellschafter im Rahmen der „Inhouse-Vergabe“ wird zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss auch die Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, die im Entwurf beiliegt

Der Formwechsel ist sodann vom Vorstand der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister wird der Formwechsel wirksam und die Gesellschaft ändert ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

9. Erläuterungen zum Abfindungsangebots und zum Verzicht

Gemäß § 207 UmwG ist allen Aktionären, die in der Hauptversammlung am 13. Mai 2014 gegen den Umwandlungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären das Angebot zu unterbreiten, dass die umgewandelte GmbH ihre im Zuge des Formwechsels neue geschaffenen Gesellschaftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt.

Da alle Aktionäre der OVAG im Vorfeld der Umwandlung die Absicht bekundet haben, dem Formwechsel zuzustimmen und weiterhin Gesellschafter der OVAG – dann in der Rechtsform der GmbH – bleiben zu wollen, wird das Abfindungsangebot nicht zum Tragen kommen. Deswegen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer sachgerechten Bewertung der Gesellschaft sollen die Aktionäre auf das Abfindungsangebot sowie dessen Prüfung und Übersendung verzichten. Die Verzichtserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung, die zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss erfolgt.

10. Darstellung des durch den Formwechsel verursachten Aufwandes

Die Kosten der Umwandlung - insbesondere Rechtsberatungskosten, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsangebots und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer; Notarkosten für die Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses sowie für die Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung; Gebühren für die Bekanntmachungen und die Eintragung im Handelsregister – werden voraussichtlich 35.000 € betragen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

Gummersbach, den

.....
(Karl Heinz Schütz)